



Beschlussvorlage

BV-Nummer	Datum	Aktenzeichen
1901/I/10/2024	10.09.2024	I/10.1 Hu

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Stadtrat	23.09.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand **Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses**

Beschlussvorschlag:

Für den Rechnungsprüfungsausschuss werden

seitens der **SPD-Stadtratsfraktion** als

Ratsmitglied

Stellvertreter

.....
.....
.....

.....
.....
.....

Sonstige wählbare Bürger

Stellvertreter

.....
.....
.....

.....
.....
.....

seitens der **CDU-Stadtratsfraktion** werden als

Ratsmitglied

Stellvertreter

.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

sonstige wählbare Bürger

Stellvertreter

seitens der **Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN** wird als

Ratsmitglied

Stellvertreter/in

sonstige/r wählbare/r Bürger/in

Stellvertreter/in

seitens der AfD-Stadtratsfraktion werden als

Ratsmitglied

Stellvertreter

sonstige wählbare Bürger

Stellvertreter

seitens der **FDP-Stadtratsfraktion** wird als

Ratsmitglied

Stellvertreter/in

sonstige/r wählbare/r Bürger/in

Stellvertreter/in

Seitens der **FWB-Stadtratsfraktion** wird als

Ratsmitglied

Stellvertreter/in

.....
sonstige/r wählbare/r Bürger/in

.....
Stellvertreter/in

.....
vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, hierüber offen abzustimmen.

Er wählt die Vorgeschlagenen als Mitglieder bzw. Stellvertreter in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Vorsitzende hat nicht mitgewählt.

Begründung:

Gemäß § 110 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 112 Abs. 1 GemO ist zur Prüfung der Jahresrechnung ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden. Hierbei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne des § 44 Abs. 1 GemO, dem neben Ratsmitgliedern auch sonstige wählbare Bürger angehören können.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 GemO aufgrund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen gewählt, wobei sich alle politische Gruppierungen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag verständigen können.

Abweichend von § 46 GemO wählt der Ausschuss gemäß § 110 Abs. 1 GemO ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden.

Bezüglich der sog. Zählgemeinschaften (gemeinsame Wahlvorschläge verschiedener politischer Gruppierungen) ist in VV Ziff. 1 zu § 45 GemO verwiesen, dass Zählgemeinschaften zur Erlangung eines zusätzlichen Ausschusssitzes unzulässig sind. Zwischenzeitlich ist ein weiteres Urteil vom 09.12.2009 bekannt, das den Spiegelbildlichkeitsgrundsatz bei der Wahl der Ausschüsse verfestigt. Insofern ist davon auszugehen, dass Zählgemeinschaften nicht mehr zulässig sind, lediglich ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Rat vertretenen politischen Gruppierungen wäre zulässig.

Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem Wahlvorschlag zustimmt.
Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; für die Zuteilung der Sitze gilt § 41

Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Aufgrund des Wahlergebnisses vom 09.06.2024 kommt es im Rechnungsprüfungsausschuss jeweils zu folgender Sitzverteilung (unterstellt, alle Ratsmitglieder stimmen mit ab und zwar jeweils alle Ratsmitglieder der politischen Gruppierungen für ihren jeweiligen Wahlvorschlag):

SPD	3
CDU	7
Grüne	1
AfD	4
FDP	0
FWB	1

Bezüglich der nach § 45 Abs. 1 GemO zu wählenden Stellvertreter ist darauf hinzuweisen, dass für jedes ordentliche Ausschussmitglied ein oder mehrere Stellvertreter (persönliche Stellvertreter) gewählt werden müssten. Für Ratsmitglieder können nur Ratsmitglieder Stellvertreter sein.

Finanzierung:

Datum / Oberbürgermeister